

Versicherungsbestätigung

Multi-Frachtführer-Cover ARTUS (MFC 2019)

Versicherungsschein-Nummer:	080.060.9001417.4
Versicherungsnehmer:	VIDA Logistik GmbH Am Güterbahnhof 1 77694 Kehl
Versicherer:	Helvetia Versicherungen Direktion für Deutschland Frankfurt
Versicherungsmakler:	FRIEDRICH GANZ Versicherungsmakler GmbH Karlsruher Str. 57-61 76532 Baden-Baden Tel.: +49 7221 9526 0 Fax: +49 7221 9526 22
Vertragsdauer:	01.01.2019 - 01.01.2020

Zur Vorlage beim Auftraggeber bestätigen wir hiermit in unserer Eigenschaft als Bevollmächtigte der Verkehrshaftungsversicherer, dass im Rahmen des o.g. Versicherungsvertrages auf Grundlage der sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Tätigkeitsbereichen und Betriebsstätten die **Haftung** des Versicherungsnehmers aus **entgeltlichen Beförderungsverträgen** wie folgt versichert gilt:

Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe

- der gesetzlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft (§§ 407 - 448, 450 HGB);
- der **CMR** (*Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr*) vom 19.5.1956 und den ergänzenden deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsrechts, wenn der Versicherungsnehmer nach den Vorschriften des HGB (HGB §§ 458, 459 und 460) in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Europas ohne die GUS-Staaten.
Der Einschluss GUS-Staaten und außereuropäischer Länder bedarf der schriftlichen Vereinbarung **vor** Risikobeginn;
- von Haftungserweiterungen und Höherdeklarationen i. S. v. §§ 449, 451h, 466, 475h HGB, Art. 24, 26 CMR, sofern diese Vereinbarungen mit Zustimmung des Versicherers getroffen worden sind;
- der EG-Kabotage-Verordnung nach ausländischem Recht (Art. 5 (1a) EG-Kabotage-VO);

Grenzen der Ersatzleistung

Sofern nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) andere Höchsthaftungen nicht vorgeschrieben sind, gelten nachfolgende Grenzen:

- im innerdeutschen Güterverkehr gemäß HGB
- für Schäden im innerdeutschen Güterverkehr, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder Überschreitung der Lieferfrist entstehen, ist die Versicherungsleistung generell auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, begrenzt
- die Leistung des Versicherers nach den Haftungsbestimmungen des HGB ist mit insgesamt **€ 2.500.000** beschränkt,
- Jedoch im Geltungsbereich der **CMR**
 - nach Art. 23 ff. CMR
 - bei Nachnahmeversehen gemäß **Art. 21 CMR** mit **€ 50.000**;
 - insgesamt höchstens mit **€ 2.500.000** je Transportmittel.

Die Versicherung gilt jedoch nur eingeschränkt für nachfolgende Güter

- Elektronik, Computer und Computerzubehör, Mobiltelefone, Videorecorder, Unterhaltungselektronik, Tabakwaren, Alkohol je Auftrag bis zu einem Warenwert von **€ 300.000** sind mitversichert, die Ersatzleistung für diese Güter je Schadenereignis ist jedoch mit **€ 300.000** begrenzt.

Sofern dies mit dem Auftraggeber **schriftlich** vereinbart ist, gilt die Haftung aus Frachtverträgen gemäß § 425 HGB für Beschädigung oder Verluste des Gutes innerhalb eines Betrages von **2 - 40** Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm des Rohgewichts beschädigter oder in Verlust geratener Güter automatisch versichert (§ 431 HGB i. V. m. § 449 HGB).

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner fristgerecht zum Versicherungsablauf gekündigt wird.

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt/übernehmen der/die Versicherer keine Verpflichtung gegenüber Dritten. Diese Bestätigung verpflichtet insbesondere den/die Versicherer oder die FRIEDRICH GANZ Versicherungsmakler GmbH nicht, über Veränderungen oder Beendigungen des Versicherungsschutzes zu informieren.

In Vollmacht für den Versicherer :

Baden-Baden, 17.12.2018


i. A. Michael Schmidt